

Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Huisheim

Auf Grund des Art. 16 i.V. mit Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. S. 306), erläßt die Gemeinde Huisheim folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen:

§ 1 Art der Ehrung

Die Gemeinde Huisheim kann verdiente Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
2. Verleihung der Bürgermedaille in Gold und Silber (§3)
3. Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden (§ 4)

auszeichnen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts als höchste Auszeichnung der Gemeinde Huisheim werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und andere Persönlichkeiten ausschließlich zu Lebzeiten geehrt.

Eine Verleihung ist nur dann möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch herausragend verdienstvolles Wirken die Entwicklung der Gemeinde Huisheim entscheidend beeinflussen konnte oder durch bedeutende Leistungen insbesondere in den Bereichen von Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft und Sozialwesen das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat und sich darüber hinaus auch anderweitig der hohen Ehre als würdig erweist.

2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch den 1. Bürgermeister verliehen. Zusätzlich erhält die zu ehrende Persönlichkeit eine vergoldete Wappennadel überreicht, die in ihr Eigentum und - nach ihrem Ableben - in das ihrer Erben übergeht.

Über die Ernennung wird ein Ehrenbürgerbrief ausgefertigt, der eine kurze Laudatio enthält.

§ 3

Bürgermedaille

1. Die Gemeinde Huisheim würdigt insbesondere herausragende wissenschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche und soziale Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger und anderer Personen um ihr Gemeinwesen mit der Verleihung der Bürgermedaille.
2. Die Bürgermedaille wird in Gold bzw. Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Huisheim“, auf der Rückseite in Inschrift „Für besondere Verdienste“, den Namen des Geehrten und das Verleihungsdatum.
3. Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit dem Durchmesser von 40 mm. Die goldene Bürgermedaille besteht aus 585/1000 Feingold, die silberne Bürgermedaille aus 935/1000 Feinsilber.
4. Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Geehrten und - nach seinem Ableben - in das der Erben über.

§ 4

Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden

1. Zum Andenken an verdiente Bürgerinnen und Bürger und andere Persönlichkeiten kann die Gemeinde Huisheim nach deren Ableben Straßen, Plätze sowie öffentliche Gebäude und Einrichtungen in geeigneten Einzelfällen mit ihrem Namen benennen.
2. Die jeweils benannten Straßen, Plätze, öffentlichen Gebäude und Einrichtungen können gemäß Gemeinderatsbeschluss dann umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 5

Vorschlagsrecht

1. Vorschlagsberechtigt für Ehrungen gemäß der §§ 2 bis 4 dieser Satzung sind der 1. Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Huisheim.
2. Die Vorschläge sind bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Sie müssen hinreichend begründet sein.

§ 6

Beschlußfassungen über Ehrungen

Die Beratungen, wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung, finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben. Über die Verleihung von Ehrungen beschließt der Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 7

Allgemeines

1. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in dieser Satzung genannten Ehrungen verliehen werden.
2. Auf die Ehrungen, die in dieser Satzung genannt sind, besteht kein Rechtsanspruch.
3. Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der §§ 2 bis 4 nachträglich als unwürdig, kann die ihr verliehene Auszeichnung durch Gemeinderatsbeschluß, der einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, widerrufen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Huisheim, den 16. August 1993

GEMEINDE HUISHEIM

Rupprecht,
Erster Bürgermeister